



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT-	BAK/KS-	Mag Daniela Zimmer	DW 12722	DW 12693 20.03.2018
19.011/0003-	GSt/DZ/MS			
I/PR3/2018				

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Verkehr, Innovation und Technologie – DSAG-VIT 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zweck der Änderungen

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen in einigen Materiengesetzen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zusammenfassende Bewertung

Die BAK legt großen Wert darauf, dass das bisherige Datenschutzniveau in den einzelnen Materiengesetzen keinesfalls herabgesetzt, sondern unverändert beibehalten bleibt.

Deshalb sollte vom Vorhaben Abstand genommen werden, in einzelnen Rechtsmaterien (wie dem Führerschein- oder dem Kraftfahrgesetz) eine Auswertung von Betroffenendaten für wissenschaftliche und statistische Zwecke in pseudonymisierter, das heißt mittelbar personenbezogener Form (statt in anonymisierter Form) zu gestatten.

Die Nutzung dieser Daten in einer Weise, die die nachträgliche Identifikation der einzelnen, individuellen Personen nicht verlässlich ausschließt, wird im Entwurf auch nicht näher begründet. Eine derart pauschale, undifferenzierte Verarbeitungserlaubnis mittelbar personenbezogener Daten ist aus BAK-Sicht überschießend und grundrechtlich unverhältnismäßig.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen verweisen eingangs darauf, dass insbesondere die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten an die neuen Definitionen der DSGVO angepasst werden. Entsprechend den Erläuterungen wurden bspw auch in § 16 b Abs 4a des Führerscheingesetzes und § 57c Abs 9 des Kraftfahrgesetzes lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Mit diesen Hinweisen wird der – unzutreffende – Eindruck erweckt, dass keinerlei Änderung des Datenschutzstandards beabsichtigt bzw damit verbunden wäre. Tatsächlich sollen aber in beiden Fällen pseudonymisierte statt der bislang anonymisierten Daten herangezogen werden:

- § 57c Abs 9 Kraftfahrgesetz: „Die pseudonymisierten (nach derzeitiger Rechtslage anonymisierten) fahrzeugspezifischen Daten sowie die pseudonymisierten (nach derzeitiger Rechtslage anonymisierten) Inhalte der Gutachten können für statistische oder für wissenschaftliche Untersuchungen verwendet werden.“
- § 16 b Führerscheingesetz: Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist zwecks Qualitätssicherung der Fahrprüfung berechtigt, in die genannten Daten Einsicht zu nehmen und darf insbesondere diese Daten in pseudonymisierter (bislang anonymisierter) Form für Statistiken verwenden. Weiters darf es zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung die in § 16a Abs 1 Z 11 genannten Daten (Anmerkung: Sachverständigendaten) mit den in 16 a Abs 1 Z 1 (Anmerkung: ua Name, Geburtsdatum, Wohnsitz) sowie in § 16 b Abs 3 Z 5 bis 7 genannten Daten (Anmerkung: Anzahl der Prüfungsantritte) in pseudonymisierter (bislang anonymisierter) Form wie insbesondere das Geschlecht und Alter des Bewerbers um eine Lenkberechtigung, die geprüfte Klasse und das Ergebnis der Prüfung sowie den Namen der Fahrschule, in der der Bewerber um eine Lenkberechtigung ausgebildet wurde, auswerten.“

Während nach einer Anonymisierung der Daten ein Personenbezug unumkehrbar nicht mehr besteht, ist das bei der bloßen Anwendung von Pseudonymisierungsmethoden, die lediglich der Datensicherheit dienen, gerade nicht der Fall. Die Person ist weiterhin re-identifizierbar, weshalb pseudonyme Daten auch in den Vollerwendungsbereich der DSGVO fallen. Betroffene sind über derartige Datenanwendungen grundsätzlich vorab zu informieren, um auf dieser Basis gegebenenfalls ihre Betroffenenrechte ausüben zu können.

Das Beratungsgremium der EU-Kommission, die Artikel 29-Datenschutzgruppe, betont in ihrem Arbeitspapier 216 aus 2014 dazu Folgendes:

- „Im Zuge der Anonymisierung von Daten müssen hinreichend viele Elemente entfernt werden, sodass eine Identifizierung der betroffenen Person ausgeschlossen ist. Genauer gesagt müssen die Daten so verarbeitet werden, dass es selbst unter Verwendung „alle[r] Mittel [...], die vernünftigerweise“ entweder von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten „eingesetzt werden könnten“, nicht mehr möglich ist, eine natürliche Person zu bestimmen. Ein wichtiger Faktor ist, dass die Verarbeitung unumkehrbar sein muss.“

- „Pseudonymisierung verringert die Verknüpfbarkeit eines Datenbestands mit der wahren Identität einer betroffenen Person und stellt somit eine sinnvolle Sicherheitsmaßnahme, aber kein Anonymisierungsverfahren dar“.
- „Im Zuge der Pseudonymisierung wird ein Merkmal (in der Regel ein einzigartiges Merkmal) in einem Datensatz durch ein anderes ersetzt. Die natürliche Person kann daher nach wie vor mit großer Wahrscheinlichkeit indirekt identifiziert werden. Dementsprechend kann Pseudonymisierung alleine niemals einen anonymen Datenbestand hervorbringen.“
- „Die einfache Änderung der ID verhindert nicht, dass Angreifer eine betroffene Person identifizieren, wenn der Datenbestand nach wie vor Quasi-Identifikatoren enthält oder die Werte anderer Merkmale noch immer geeignet sind, eine Person zu identifizieren. In vielen Fällen kann eine Person in einem pseudonymisierten Datenbestand ebenso einfach identifiziert werden wie im ursprünglichen Datenbestand. Es sollten zusätzliche Schritte unternommen werden, bevor ein Datenbestand als anonymisiert betrachtet wird, wie beispielsweise die Entfernung und Generalisierung von Merkmalen, die Löschung der Originaldaten oder zumindest eine starke Aggregation der Daten.“

Vor diesem Hintergrund ersucht die BAK, das bisherige Datenschutzniveau nicht ohne nähere Begründung abzusenken. Vor allem erscheint es weder sachgerecht noch verhältnismäßig, eine pauschale und undifferenzierte Ermächtigung zur Nutzung von Daten mit mittelbarem Personenbezug zu erteilen. Warum nicht mit anonymisierten Daten zumindest mehrheitlich das Auslangen gefunden werden kann, erschließt sich aus dem Entwurf nicht.

Die BAK legt deshalb Wert darauf, dass der bisher geltende Datenschutzstandard (Auswertungen von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke nur in anonymisierter Form) nicht ausgehöhlt, sondern beibehalten wird.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.